

Erbrecht: Das Berliner Testament Von Klaus-Joachim Riechmann

Wohl kaum ein juristischer Fachbegriff erfreut sich beim rechtssuchenden Publikum solch großer Bekanntheit wie das „Berliner Testament“.

Eheleute setzen sich hierin gegenseitig zu Alleinerben ein und die Kinder als Schlusserben nach dem Tod des Längstlebenden. Motiv hierfür ist die Sicherung der Altersversorgung des längstlebenden Ehegatten, während die in der Regel versorgten Kinder erst nach dem Tod des letzten Elternteils zum Zuge kommen sollen. Das deutsche Recht erlaubt den Ehegatten, dieses Testament in einfacher Form zu errichten: Einer von ihnen schreibt den Text des Testaments handschriftlich nieder und beide Ehegatten unterschreiben, fertig ist das Testament, und das ohne jede Beratungskosten und Notargebühren.

Nach dem Tod des Erstversterbenden, spätestens nach dem des Längstlebenden kommt in vielen Fällen das böse Erwachen, wenn die negativen Folgen des Berliner Testaments zutage treten.

So ist mit der gegenseitigen Einsetzung der Ehegatten zugleich die Enterbung der Kinder beim Tode des Erstversterbenden verbunden, so dass die Kinder Pflichtteilsansprüche in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils geltend machen können. Diese Pflichtteilsansprüche sind vom erbenden Elternteil in Geld zu erfüllen, was bei hauptsächlich gebundenem Vermögen (Familienheim) zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen kann, bis hin zum Verkauf des Familienheims, da eine Kreditgewährung im Alter häufig nicht mehr möglich ist. Besser ist es, die Kinder in die Erbfolgeplanung mit einzubeziehen und mit ihnen faire Erbfolge Regelungen zu treffen, z. B. in Form eines Pflichtteilsverzichts nach dem Erstversterbenden.

Gern übersehen wird auch die Bindungswirkung beim Ehegattentestament. Zu Lebzeiten können die Ehegatten ihr Testament jederzeit gemeinsam oder auch einseitig ändern, aber mit dem Tode des Erstversterbenden kann der länger lebende Ehegatte kein neues Testament mehr machen. Dies ist problematisch, wenn sich später die Verhältnisse wesentlich ändern. Dann kann der längstlebende Ehegatte hierauf nicht mehr reagieren, z. B. wenn sich Kinder anders entwickeln als gedacht. Also Vorsicht vor unbedachter Bindung, dem länger lebenden Ehegatten sollte eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben.

Bereitet das Berliner Testament bereits im Normalfall Schwierigkeiten, so ist in Sonderfällen besondere Vorsicht geboten, so bei „Patchwork-Familien“, bei Familien mit behinderten Kindern (Notwendigkeit eines „Behinderten-Testaments“), bei geschiedenen Eltern und bei überschuldeten Erben. Ohne fachkundige Beratung ist hier eine sinnvolle Gestaltung nicht möglich.

Das gilt auch im Hinblick auf die erbschaftsteuerlichen Nachteile des Berliner Testaments. Dabei werden die Freibeträge der Kinder (400.000 Euro) oder auch der Enkel (200.000 Euro) beim Erstversterbenden nicht ausgenutzt. Zudem wird das Vermögen des Erstversterbenden gleich zwei Mal besteuert, nämlich bei dessen Tod und beim Tod des Längstlebenden. Hierdurch kann sich der Steuersatz erhöhen (Progression).

Das Resümee zum Schluss: Das „selbstgestrickte“ Berliner Testament bietet den Erben häufig mehr Frust als Lust und ungeteilte Freude nur dem Finanzamt.